

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
Zeile 10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Annuncen-Aannahme in der Expedition bis Mittag 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Bekanntmachung.

Nachdem das von der königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau unter dem 30. vorigen Monats erlassene Verbot des Ortsvereines zu Sofa endgültig geworden ist, sind von der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft, als der von der königlichen Kreishauptmannschaft gemäß § 7, Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 bezeichneten Verwaltungsbehörde, behufs Abwicklung der Geschäfte genannten Vereines die Herren

**Gemeindevorstand Gläser und Gemeindeältester Weigel in Sofa**

zu Liquidatoren ernannt worden.

Schwarzenberg, 19. Decbr. 1878.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Freiherr von Wirsing.

### E r l a ß

an die Herren Gemeindevorstände des Verwaltungsbezirkes, Gewerbelegitimationscheine betr.

Die Herren Gemeindevorstände werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Gebühr für Ausstellung der Gewerbelegitimationscheine nicht mehr, wie zeither den betreffenden an die königliche Kreishauptmannschaft einzureichenden Gesuchen beizufügen ist, da künftig diese Gebühr von der Steuerbehörde zugleich mit der Gewerbesteuer erhoben wird.

Schwarzenberg, am 20. Dezember 1878.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Freiherr von Wirsing.

### Bekanntmachung.

Nachdem sich durch bezirksthierärztliche Untersuchung des dem hiesigen Handelsmanne Herrn Eduard Schott gehörig gewesenen, am 7. dieses Monats getödteten Hundes ergeben hat, daß dieser Hund toll gewesen ist, wird hiermit die gesetzliche Hundesperre dergestalt angeordnet, daß alle Hunde im Bezirke hiesiger Stadt vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an 12 Wochen lang, mithin bis zum 8. März 1879, entweder eingesperrt gehalten oder nur mit einem vorchriftsmäßig construirten und gut befestigten Maulkorbe versehen frei gelassen werden.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 12 des Mandats vom 2. April 1796 mit einer Geldstrafe von 7½ M. belegt werden.  
Eibenstock, am 12. December 1878.

**Der Stadtrath.**

Rose, Bürgermeister.

Bism.

### Auction.

Nächsten Montag, den 23. Dezember a. cr., Vormittags 9 Uhr

sollen im hiesigen Hauptzollamte verschiedene Gegenstände, als: Porzellan, baumwollene Fußwaaren, wollene Waaren, Handschuhe, Schuhwerk etc. gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, am 20. Dezbr. 1878.

**Königliches Haupt-Zoll-Amt.**  
Raundorff.

v. D.

### Tagesgeschichte.

Aus Rom wird österreichischen Blättern gemeldet, daß Kaiser Wilhelm das Glückwunschschreiben des Papstes anlässlich der Wiederaufnahme der Regierung höchst eigenhändig beantwortet habe, und zwar mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit und seines guten Willens, die Herstellung des religiösen Friedens mit Deutschland und der guten Beziehungen zu dem Vatikan mit allen Mitteln zu fördern.

In jüngster Zeit ist, wie befanntlich alljährlich, ein neuer Mobilmachungsplan in Kraft getreten, welcher für den Ernstfall alle Vorbereitungen trifft und diese im Frieden üben läßt. Die neue Anordnung hat auch das Verfahren betreffs der Beförderung der Einberufungsordres der Reserve und Landwehrmannschaften geändert. Den Einzuberufenen werden nach der gesetzlichen Bestimmung nur 24 Stunden zur Ordnung ihrer häuslichen Verhältnisse freigelassen und deshalb die Einberufungsordres ohne Verzug ausgehändigt, ohne Unterschied, ob es Sonn- oder Feiertag, Tag oder Nacht ist. Die Ortsvorstände haben sich schon jetzt mit allen Bestimmungen vertraut zu machen, da sie alle Nachtheile und Verzögerungen persönlich zu verantworten haben.

Im Reichs-Justizamt werden mit großer Energie alle Vorbereitungen getroffen, damit das Reichsgericht zu dem durch Gesetz bestimmten Termine, am 1. October 1879, zu Leipzig in Wirksamkeit treten kann. Es sind nicht allein Vorkehrungen getroffen worden, daß das Reichsgericht bei dem Beginne seiner Thätigkeit die nöthigen Räumlichkeiten vorfinde, sondern die Erhebungen haben sich darauf erstreckt, ob zu Leipzig an Zahl und Umfang genügende Wohnräume für die große Anzahl der durch die Constituirung des Gerichts dahin gezogenen Familien vorhanden sind. Daß solche Erhebungen nicht überflüssig sind,

läßt sich am besten daraus ersehen, daß außer 60—70 Reichsgerichts-Räthen noch ungefähr 300 Beamte verschiedener Rangklassen das Gesamtcontingent des Personalbestandes bilden werden.

Darmstadt. Der feierlichen Beisetzung der Frau Großherzogin Alice in dem Mausoleum auf der Rosenhöhe wohnten die Prinzen Alexander, Heinrich und Wilhelm von Hessen, der Prinz von Battenberg, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, der Prinz von Wales, Prinz Leopold von England, Prinz Christian von Holstein, die Vertreter Sr. Majestät des Kaisers und Sr. k. k. Hoheit des Kronprinzen, sowie viele deutsche Fürsten bei. Nachdem die Leiche in der Hofkirche in der Gegenwart der Leidtragenden und der fremden Vertreter eingeseget war, wurde dieselbe in feierlichem Zuge nach dem Mausoleum auf der Rosenhöhe gebracht. Der Großherzog, welcher noch nicht völlig wieder hergestellt ist, blickte mit den Kindern dem Leichenzuge von seinem Fenster des Schlosses aus nach.

In Frankreich hat die republikanische Presse eine durchaus zustimmende Haltung zu dem Vorgehen der schweizer Behörden gegen die Revolution und den Fürstenmord predigende „Avantgarde“ in Chang de Fonds angenommen. Das XIX. Siècle sagt darüber: „Weit entfernt, den Bundesrath zu tadeln, möchten wir im Gegentheil die französische Regierung bitten, sich gegebenen Falls dieses festen Auftretens zu erinnern und es nachzuahmen. Wenn es einem unserer Landsleute widerfahren sollte, gegen den einer jeden europäischen Regierung, mit der wir in gutem Einvernehmen leben, schuldigen Respekt zu verstoßen, werden wir es der Behörde niemals verübeln, daß sie ihre Pflicht thut, diese Regierung sofort von dem Geschehenen in Kenntniß setzt und auf ihr Verlangen einen Prozeß anstrengt. Für die Ausländer aber, die bei uns leben, fordern wir eine noch strengere Ueberwachung.“